

Satzung vom xx.12.2020 zur
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf
kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein)
- Friedhofsgebührensatzung -
vom 17. Dezember 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) - in der zur Zeit gültigen Fassung - und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) in der Fassung vom 17. Dezember 2019 - FRIEDHOFSSATZUNG - hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührentarif

A. Erwerb des Nutzungsrechtes

Nr.	Art des Grabes	Gebühr
1.	Reihengrab E für Verstorbene, ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	842,00 €
2.	Reihengrab K für Verstorbene, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	463,00 €
3.	Reihenrasengrab	982,00 €
4.	Waldurnengrab	702,00 €
5.	Urnenreihenrasengrab	842,00 €
6.	Wahlgrab	1.193,00 €
7.	Wahlgrab pflegefrei	1.404,00 €
8.	Muslimisches Wahlgrab Nutzungszeit 50 Jahre	2.386,00 €
9.	Urnenwahlgrab	912,00 €
10.	Anonymes Urnengrab	491,00 €
11.	Aschestreufeld	351,00 €

B. Benutzung des Friedhofsgebäudes

Nr.		Gebühr
1.	Ruhekammer	51,00 €
2.	Kühleinrichtung	58,00 €
3.	Kapelle	84,00 €

C. Bereitung

Nr.	Art der Bestattung		Gebühr
1.	Sarg	Verstorbene, ab vollendetem 5. Lebensjahr	520,00 €
2.	Sarg	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	266,00 €
3.	Urne		242,00 €
4.	Aschestreufeld		203,00 €

D. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Verlängerungsjahr (nur bei Wahlgräbern möglich)

Nr.	Art des Grabes	Gebühr
1.	Wahlgrab	47,00 €
2.	Wahlgrab pflegefrei	56,00 €
3.	Muslimisches Wahlgrab	47,00 €
4.	Urnenwahlgrab	36,00 €
5.	Bestehendes Rasenwahlgrab (Erwerb vor 2020)	63,60 €
6.	Bestehendes Urnenrasenwahlgrab (Erwerb vor 2020)	43,20 €

E. Umbettung

Umbettung auf demselben Friedhof (ohne Kosten für etwa notwendigen neuen Sarg)

Nr.	Art des Grabes		Gebühr
1.	Wahlgrab, Reihengrab	Sarg, Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres	520,00 €
2.	Wahlgrab, Reihengrab	Sarg, Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	266,00 €
3.	Wahlgrab, Reihengrab	Urne	242,00 €

F. Genehmigungen

Art	Gebühr
Grabmalgenehmigung stehend (einschl. Standsicherheitskontrollen)	97,00 €
Grabmalgenehmigung liegend	65,00 €
Genehmigung Grabeinfassung	78,00 €
Genehmigung Grababdeckung	78,00 €

G. Sonstige Leistungen

Alle Leistungen die vorgenommen werden und nicht durch einen in dieser Satzung festgeschriebenen Gebührensatz abgegolten sind werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitszeit und Material (z.B. Ausgrabung) entsprechend dem Stundenlohn für Friedhofswärter/Arbeiter und der Betriebsstundensätze für den Maschinenaufwand, zu Lasten des Antragstellers oder Auftraggebers (Nutzungsberechtigter) erhoben. Vorgenanntes gilt ebenso für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten und an Samstagen.

Artikel II**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein) - Friedhofsgebührensatzung - vom 17. Dezember 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2020